

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

Erdgasliefervertrag

über die Lieferung von Erdgas an Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung

Zwischen

[Für die Abnahmestellen Klinikum Am Steinenberg Reutlingen, Albklinik Münsingen, Ermstarklinik Bad Urach – Los 1]

Kreiskliniken Reutlingen gGmbH
Steinenbergstraße 31
72764 Reutlingen

[Für die Abnahmestellen Wörthstraße 52/1, Lindachstraße 43, Albstraße 70 in Reutlingen sowie Kaiserstraße 120 in Pfullingen – Los 2]

Gemeinnützige Gesellschaft für Psychiatrie Reutlingen mbH
Wörthstraße 52/1
72764 Reutlingen

Hinweis: Der Vertrag wird je Vertragspartner und Los separat ausgefertigt!

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[Auftragnehmer]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Erdgas an die Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung geschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Erdgaslieferung
- § 2 Abnahme- und Übergabestellen
- § 3 Netzanschluss und Netznutzung
- § 4 Messung
- § 5 Erdgaslieferpreis
- § 6 Abrechnung der Erdgaslieferung
- § 7 Datenbereitstellung
- § 8 Vertragslaufzeit
- § 9 Kündigung aus wichtigem Grund

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

§10 Einschränkung der Lieferung/Höhere Gewalt und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- § 11 Steuern
- § 12 Beauftragung von Unterauftragnehmern
- § 13 Rechtsnachfolge
- § 14 Wesentliche Vertragsbestandteile
- § 15 Meinungsverschiedenheiten
- § 16 Schlussbestimmungen

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

§ 1

Erdgaslieferung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme des gesamten Erdgasbedarfs an alle in der Anlage 2 aufgeführten Abnahmestellen.
- (2) Das vom Auftragnehmer gelieferte Erdgas entspricht hinsichtlich Beschaffenheit und Qualität den jeweils gültigen technischen Regeln des DVGW, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G 260, oder einer dieses ersetzenden technischen Regelung.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen rechtzeitig vor Lieferbeginn die für die Belieferung erforderlichen Prognosedaten und gegebenenfalls einen Belieferungsfahrplan ab. Grundlage hierfür sind die im Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten historischen Verbrauchs-, Leistungs- und Lastgangdaten sowie weitere dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Informationen.
- (4) Der voraussichtliche Erdgaslieferbedarf beträgt ca.

Los 1

18,85 GWh

Los 2

0,71 GWh

pro Jahr.

- (5) Neue Abnahmestellen des Auftraggebers für den Eigenbedarf (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Erdgasliefervertrag einbezogen. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Erdgasliefervertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und abgehende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens vier Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E-Mail mit.
- (6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über ihm bekannte wesentliche Änderungen des zu erwartenden Erdgasbezugs, soweit diese für die Lieferplanung von Bedeutung sein können. Hierzu zählen insbesondere geplante Stillstände, Sanierungsmaßnahmen, Betriebserweiterungen oder sonstige wesentliche Veränderungen des Verbrauchsverhaltens.
- (7) Die Vertragspartner vereinbaren eine Vollerdgaslieferung einschließlich Netznutzung (so genannter All-inclusive-Vertrag).
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Erdgaslieferung an die Abnahmestellen gemäß Anlage 2 frist- und bedarfsgerecht zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche für die Aufnahme der Belieferung erforderlichen Wechselprozesse nach den jeweils geltenden energiewirtschaftlichen Marktregeln und Marktkommunikationsprozessen fristgerecht durchzuführen.

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

§ 2

Abnahme- und Übergabestellen

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die in Anlage 2 aufgeführten Abnahmestellen Erdgas (Arbeit und Leistung) an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Auftraggeber für jede Abnahmestelle gemäß Netzanschlussvertrag. Die Zuordnung der jeweiligen Abnahmestelle erfolgt über die in Anlage 2 (Abnahmestellenliste) aufgeführten Marktlokations-Identifikationsnummern (MaLo-ID).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Netzanschlusskapazität auf Verlangen des Auftraggebers auch eine höhere Leistung bereitzustellen. Eine Verstärkung eines Netzanschlusses kann nur nach Abstimmung des Auftraggebers mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Verstärkung eines Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

§ 3

Netzanschluss und Netznutzung

- (1) Der Auftraggeber schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Abnahmestellen gemäß Anlage 2 ab. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bevollmächtigt, einen unterschrittsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Erdgaslieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu mit dem Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen des Auftraggebers gemäß Anlage 2 ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Netznutzungsverträge auf der Grundlage aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen abzuschließen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung alle für den Abschluss der Netznutzungsverträge erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

§ 4

Messung

- (1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Die entsprechenden Signale werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für alle Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung die verfügbaren Lastgangdaten monatlich unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung. Alternativ kann hierfür ein Kundenportal bereitgestellt werden, über das der Auftraggeber die Lastgangdaten herunterladen kann. Die abrechnungsrelevanten Lastgangdaten sind spätestens gleichzeitig mit der jeweiligen Monatsabrechnung bereitzustellen. Soweit der Netzbetreiber hierfür eine Vollmacht verlangt, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine branchenübliche Vollmacht erteilen.
- (4) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer ihm bekannt werdende Beschädigungen, Störungen oder Ausfälle von Messeinrichtungen unverzüglich mitteilen, soweit diese Auswirkungen auf die Messung oder Abrechnung der Erdgaslieferung haben können.

§ 5

Erdgaslieferpreis

- (1) Für die abgenommene Erdgasmenge zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Vergütung, die sich zusammensetzt aus
 - den Beschaffungskosten der am Terminmarkt beschafften Standardhandelsprodukte,
 - den Beschaffungskosten der Residualmengen am Spotmarkt sowie
 - den Dienstleistungsentgelten gemäß Preisblatt (Anlage 5).
- (2) Die Terminmarktmengen werden nach Vorgabe des Auftraggebers durch Preisfixierungen von Standardhandelsprodukten beschafft.

Für die Terminmarktbeschaffung können insbesondere Jahresbänder, Quartalsbänder und Monatsbänder verwendet werden.

Die Preisfixierung erfolgt auf Grundlage der an der EEX veröffentlichten Settlement-Notierungen oder alternativ auf Grundlage einer OTC-Beschaffung unter Nachweis der zugrunde liegenden Marktpreise.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Terminmarktmengen in bis zu sechs Tranchen je Lieferjahr zu fixieren.

Sofern der Auftraggeber nicht spätestens zum im folgenden genannten Stichtag die vorgesehenen Preisfixierungen bis zur angestrebten Terminmarktmenge vorgenommen hat, wird die verbleibende noch nicht fixierte Terminmarktmenge automatisch auf Basis der Settlement-Preise des nachfolgenden Börsenhandelstages beschafft.

Stichtage:

 - Lieferjahr 2027: Es wird kein Stichtag gesetzt
 - Lieferjahr 2028: 03.12.2027
 - Lieferjahr 2029: 01.12.2028

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

- (3) Der Auftragnehmer dokumentiert jede Terminmarktbeschaffung unverzüglich in Textform mit Beschaffungsdatum, Produkt/Lieferzeitraum, Menge, Preis (insb. Änderung zur bisherigen Terminmarktbeschaffung), Handelsplatz und stellt dem Auftraggeber spätestens fünf Werktage nach Durchführung einen entsprechenden Nachweis zur Verfügung. Für jeden Lieferzeitraum erhält der Auftraggeber eine Preisableitung (Herleitung des maßgeblichen Energiepreises aus der Beschaffung gemäß Abs. 2.). Darüber hinaus weist der Auftragnehmer die im jeweiligen Abrechnungszeitraum abgerechneten Spotmengen sowie die hierfür zugrunde gelegten Spotmarktpreise gesondert aus.
- (4) Für die am Terminmarkt beschafften Mengen wird das im Preisblatt ausgewiesene Dienstleistungsentgelt für Terminmarktmengen erhoben. Für die am Spotmarkt beschafften Residualmengen wird das im Preisblatt ausgewiesene Dienstleistungsentgelt für Spotmengen erhoben
- (5) Die Dienstleistungsentgelte decken sämtliche Leistungen des Auftragnehmers für
- Vertragsmanagement,
 - Marktbeobachtung,
 - Durchführung und Dokumentation der Terminmarktbeschaffung,
 - Durchführung und Dokumentation der Spotmarktbeschaffung,
 - Bilanzkreismanagement,
 - Fahrplanmanagement,
 - VHP-Entgelt, Biogasumlage, Marktraumumstellungsumlage, Konvertierungsentgelte,
 - Abrechnung sowie
 - laufende Kommunikation
- ab.

Weitere Entgelte, Zuschläge oder Preisbestandteile des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

- (6) Als Residualmenge gilt die Differenz zwischen der tatsächlich gemessenen Energiemenge (IST-Menge) und den für den jeweiligen Lieferzeitraum beschafften Standardhandelsprodukten am Terminmarkt. Die Residualmenge wird über den Spotmarkt beschafft.

Mehr- und Minderverbräuche gegenüber den am Terminmarkt beschafften Mengen gelten als Residualmengen. Die hieraus resultierenden Mehr- oder Minderbeschaffungen werden über den Spotmarkt ausgeglichen. Sämtliche mit dem Ausgleich von Mehr- und Minderverbräuchen verbundenen Aufwendungen des Auftragnehmers sind durch das für Spotmengen gemäß Preisblatt vereinbarte Dienstleistungsentgelt abgegolten. Weitere Ausgleichs-, Strukturierungs- oder Risikozuschläge werden nicht erhoben.

- (7) Der Erdgaslieferpreis versteht sich einschließlich

- Entgelte für die Lieferung der Energie durch den Auftragnehmer
- Dienstleistungsentgelte gemäß Preisblatt,

und zuzüglich

- Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

- Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber, Abrechnung
 - Kosten aus dem Brennstoff-Emissions-Handelsgesetz (BEHG)
 - Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
 - Bilanzierungsumlage
 - Energiesteuer
 - Umsatzsteuer
- (8) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die Netznutzungsentgelte und die unter § 6 Punkt 7 genannten Positionen ohne Aufschlag weiter.
- (9) Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Erdgaslieferung nach Abschluss dieses Erdgasliefervertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen hoheitlich veranlassten Preisbestandteilen, so ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Preise rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung, spätestens mit der Jahresrechnung, für jede Abnahmestelle anzupassen, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (10) Der Erdgaslieferpreis erhöht oder vermindert sich ferner um die jeweiligen Kostenbestandteile, die dem Auftragnehmer aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) oder einer dieses ersetzenden gesetzlichen Regelung für die Beschaffung und Lieferung von Erdgas entstehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, entsprechende Mehr- oder Minderbelastungen zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ohne Aufschlag an den Auftraggeber weiterzugeben. Die jeweiligen Kostenbestandteile sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

§ 6

Abrechnung der Erdgaslieferung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:
- (2)
- Los 1
 - Kreiskliniken Reutlingen gGmbH
 - Steinenbergstraße 31
 - 72764 Reutlingen
 -
 - Los 2
 - Gemeinnützige Gesellschaft für Psychiatrie Reutlingen mbH
 - Wörthstraße 52/1
 - 72764 Reutlingen
- (3) Abrechnungen sind verständlich und übersichtlich in elektronischer Form zu stellen.
- (4) Jede Rechnung hat Angaben zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie zu den Erdgaspreisbestandteilen zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung folgende Preisbestandteile separat auszuweisen:
- Erdgaspreise
 - Netznutzungsentgelte

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

- Kosten aus dem Brennstoff-Emissions-Handelsgesetz (BEHG)
 - Bilanzierungsumlage
 - Konzessionsabgabe gemäß KAV
 - Energiesteuer
 - Umsatzsteuer.
- (5) Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.
- (6) Der Abrechnungszeitraum des Auftragnehmers beträgt bei leistungsgemessenen Abnahmestellen einen Monat. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Bei Abnahmestellen ohne Lastgangmessung kann mit monatlichen Abschlägen vorläufig abgerechnet werden. Die Schlussrechnung wird vom Lieferanten für die jeweilige Abnahmestelle für den Zeitraum 01.01. - 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres erstellt.
- (7) Der Auftragnehmer erteilt für alle nach diesem Vertrag belieferten Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresrechnung.
- (8) Rechnungen sind binnen 14 Werktagen nach Eingang ohne Abzug fällig.
- (9) Bei Rückforderungen des Kunden aus Überzahlung (§ 812 f. BGB) kann sich der Lieferant nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (10) Rechnungszeitraum und Lieferzeitraum ist das Kalenderjahr.
- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Kundenbezeichnung sowie die Marktllokation für jede belieferte Messstelle anzugeben.
- (12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

§ 7

Datenbereitstellung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mit Anschriften, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen, Angabe des jeweiligen Netzbetreibers, Leistungs- und Verbrauchsangaben bis zum 15. Februar des Folgejahres in einem gängigen EDV-Format unentgeltlich innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Erdgaslieferung durch den Auftraggeber vereinbart.

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

§ 8

Vertragslaufzeit

- (1) Die Erdgaslieferung beginnt am 01.01.2027, 6:00 Uhr und endet am 01.01.2029, 6:00 Uhr.
- (2) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).
- (3) Der Erdgasliefervertrag endet nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch sofern der Auftraggeber nicht von der nachfolgend geregelten Verlängerungsoption Gebrauch macht.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragslaufzeit einmalig um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2030, 06:00 Uhr, zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer. Die Erklärung muss dem Auftragnehmer spätestens drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit zugehen. Mit fristgerechter Ausübung der Option verlängern sich die Rechte und Pflichten der Parteien zu den Bedingungen dieses Vertrages, sofern nicht einvernehmlich abweichende Regelungen vereinbart werden.

§9

Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine erhebliche Bonitätsverschlechterung einer Vertragspartei eintritt oder eine Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

§ 10

Einschränkung der Lieferung/Höhere Gewalt und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Ist ein Vertragspartner durch den Eintritt eines von außen kommenden und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, nicht voraussehbaren und durch die Anwendung äußerster, vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert, so wird er von seiner Leistungspflicht befreit.
- (2) Die Belieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten seitens eines Netzbetreibers gefordert wird. In diesem sowie im Fall von Abs. 1 bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten.

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

- (3) Der Lieferant hat den Kunden bei einer Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 11

Steuern

Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Erdgaslieferung nach Abschluss dieses Stromliefervertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern (derzeit Energiesteuer und Umsatzsteuer), so ist jeder der Vertragspartner zur Anpassung der Preise berechtigt, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 12

Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.
- (2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.

§ 13

Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bedarf nicht der Zustimmung des anderen Vertragspartners, sofern das übernehmende Unternehmen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages besitzt.
- (3) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

§ 14

Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat zwei Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- | | |
|-----------|--------------------------------|
| Anlage 2: | Verzeichnis der Abnahmestellen |
| Anlage 5: | Preisblatt |

§ 15

Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragspflichten gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen
- das Angebot des Auftragnehmers
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/A, VOL/B, VgV, GWB, SektVO, VSVgV, KonzVgV, VergStatVO).

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine, dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg, möglichst nahe kommende gültige Regelung zu ersetzen.
- (3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (4) Die „Gasgrundversorgungsverordnung“ (GasGVV) ist in der jeweils gültigen Fassung nur insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Erdgasliefervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (5) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
- (6) Die Vertragsparteien beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung die-

Anlage 10 - Erdgasliefervertrag

ses Vertrags verarbeitet werden. Soweit sich die Vertragsparteien zur Vertragserfüllung Dritter bedienen, sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Auftragsverarbeitung, einzuhalten.

- (7) Erfüllungsort für die Erdgaslieferverpflichtung des Auftragnehmers sind die in Anlage 2 benannten Anschriften der jeweiligen Abnahmestellen. Für alle sonstigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Dienstsitz des Auftraggebers.
- (8) Gerichtsstand ist der Dienstsitz des Auftraggebers.
- (9) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Erdgasliefervertrages.

[Ort], Datum

[Ort], Datum

Unterschrift(en) Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer